

Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der GSH Global Satelliten-Beteiligungs-Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 9525, vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, Herrn Dr. Joachim Schneider, geboren am 25.04.1959,

nachfolgend GSH

und

der Noah Telekommunikationsdienste GmbH, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HRB 9114,

vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Dr. Joachim Schneider, geboren am 25.04.1959,

nachfolgend Noah

wird,

nachfolgender

Ergebnisabführungsvertrag

geschlossen:

§ 1 Ergebnisübernahme

- (1) Die Noah ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die GSH abzuführen. Als Gewinn gilt der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr verminderte Jahresüberschuss, der nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ohne die Gewinnabführung entstanden wäre.

- (2) Die Noah kann mit Zustimmung der GSH Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die GSH ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer sonst entstandenen Jahresfehlbetrages verpflichtet, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ende des Geschäftsjahres. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

- (2) § 302 Abs. 3 und 4 AktG finden entsprechende Anwendung. Die Noah kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die GSH zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

§ 3 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Noah wirksam und beginnt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung rückwirkend zum 1. Januar 2005.
- (2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der jeweiligen Gesellschafterversammlungen der Noah und der GSH. Diese Zustimmungen wurden mit Datum 22. September 2005 erteilt.
- (3) Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren bis zum Ablauf des 31.12.2009 fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Noah durch die Deutsche Telekom AG oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Bonn, den 22. September 2005

GSH Global ~~Satelliten~~ Beteiligungs Holding GmbH

Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführer

Bonn, den 22. September 2005

Noah Telekommunikationsdienste GmbH

Dr. Joachim Schneider
Geschäftsführer